



Conseil d'État
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber Fraktion SVPO, durch Michael Graber, Patrick Hildbrand und Bernhard Frabetti
Gegenstand Beibehaltung der walliserdeutschen Lokalnamen im Grundbuch
Datum 16.12.2016
Nummer 1.0211 (ehem. 4.0236)

Die Postulanten haben festgestellt, dass im Oberwallis einzelne Lokalnamen im Grundbuch nicht mehr in Walliserdeutsch eingetragen werden, wodurch das sprachkulturelle Erbe verloren gehe.

Die Grundlage zur Anlage und Führung des Grundbuchs ist die amtliche Vermessung. Gemäss Art. 6 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 16. März 2006 wird für jede der beiden Amtssprachen eine Nomenklaturkommission eingesetzt, die mit der Schreibweise der Flurnamen im Dialekt beauftragt ist. Es ist dann der Gemeinderat, der die von der Nomenklaturkommission empfohlenen geografischen Namen genehmigt.

Mit der Informatisierung des Grundbuchs werden die aktuellen Daten der amtlichen Vermessung übernommen und dadurch werden auch die Lokalnamen aktualisiert, so dass wir schlussendlich auch alle sämtliche Lokalnamen im Oberwallis im Dialekt im Grundbuch eingeführt haben werden wie dies die Postulanten verlangen. Die systematische Übernahme wird mit dem Projekt GB2020 realisiert und zwar mit der Einführung der Schnittstelle AVGBS (amtliche Vermessung – Grundbuch – Schnittstelle).

Zum Schluss ist festzuhalten, dass eine manuelle Erfassung ausgeschlossen ist, denn dies hätte personelle Auswirkungen und würde zu höheren Kosten führen. Mit der Einführung der AVGBS wird das gleiche Ziel verfolgt, wie es die Urheber des Postulats vorgebracht haben. Damit hat die Umsetzung des Postulats keinerlei zusätzliche Kosten zur Folge.

In diesem Sinne wird das Postulat zur Annahme empfohlen.

Auswirkungen Finanzen in Franken: keine

Auswirkungen Personal in VZE: keine

Auswirkungen NFA: keine

Auswirkungen Administration: keine

Ort, Datum Sitten, 31. Januar 2018